

# Assoziierungsvertrag

zwischen dem

**Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend VSETH genannt)**

und dem Verein

**ETH Entrepreneur Club (nachfolgend Entrepreneur Club genannt)**

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien eine Zusammenarbeit, um sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Mitglieder gemeinsam besser zu vertreten. Der Verein Entrepreneur Club wird eine vom VSETH assoziierte Organisation im Sinne der Art. 8 bis 13 des VSETH-Reglements über die studentischen Organisationen (StudOrg-Reglement). Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation.

Für die assoziierte Organisation gelten bestimmte **Pflichten**, welche im Folgenden aufgeführt sind.

Gemäss Artikel 7 und Artikel 13 des StudOrg-Reglements gilt:

1. Die assoziierte Organisation reicht beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Semesters eine Semesteragenda mit den von ihnen geplanten Veranstaltungen ein.
2. Die assoziierte Organisation reicht die Statuten nach jeder Statutenänderung ein.
3. Die assoziierte Organisation reicht beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Frühlingsemesters einen Jahresbericht ein. Dieser beinhaltet zwingend die Tätigkeiten, die Erfolgsrechnung und die Bilanz.

Bezüglich des Erscheinungsbildes gelten gemäss Artikel 12 des Reglements über das Erscheinungsbild des VSETH folgende Pflichten:

4. Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der assoziierten Organisation und auf der Webseite wird die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.
5. Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.
6. Auf sämtlichen Broschüren, Zeitungen, Präsentationen, Vorträgen, Aufführungen und weiteren offiziellen Publikationen sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

Zudem gelten Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 6 des Reglements über den Datenschutz des VSETH:

7. Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten von VSETH-Mitgliedern für Dienstleistungen eine eigene Datenschutzerklärung von der assoziierten Organisation.
8. Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.

9. Zudem muss bei gemeinsamen Tätigkeiten der Datenschutz der VSETH-Mitglieder sichergestellt werden.
10. Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH, sondern die eigene Datenschutzerklärung der assoziierten Organisation gilt.

Die assoziierte Organisation erlangt folgende **Rechte**:

1. Es ist eine vereinfachte Raumreservation an der ETH möglich.
2. Die assoziierte Organisation profitiert von einer Reduktion der Gebühren der Miete des studentischen Zentrums (StuZ).
3. Die assoziierte Organisation erlangt vereinfachte Nutzungsrechte der Werbekanäle des VSETH.
4. Der VSETH-Vorstand stellt eine Ansprechperson ("VSETH-Götti/VSETH-Gotte") für die assoziierte Organisation.
5. Eine mögliche periodische finanzielle Leistung seitens des VSETH an die assoziierte Organisation kann als Anhang zu diesem Vertrag definiert werden und beeinflusst weder die Gültigkeit noch die Laufzeit dieses Vertrages.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbegrenzt, er kann aber jederzeit innerhalb der Monatsfrist gekündigt werden. Zudem verliert der Vertrag seine Gültigkeit, falls eine der beiden Parteien die vertraglich zugesicherten Leistungen nicht mehr erbringen kann oder die Tätigkeiten der assoziierten Organisation den Interessen des VSETH widersprechen.

Dieser Vertrag tritt per sofort in Kraft.

Ort, Datum: Zürich, 16.08.2022



Nils Jensen  
Präsident VSETH

Ort, Datum: Zürich, 16.09.2022



Ricarda Lex  
VSETH-Vorstand für Internal Affairs

Ort, Datum: Zürich, 20.09.22



Joni Rakipi  
Präsident Entrepreneur Club

Ort, Datum: Zürich, 20.09.2022



Aashna Majmudar  
Vizepräsidentin Entrepreneur Club

## Anhang: Finanzielle Leistung für die assoziierte Organisation

**16. September 2022**

Diese Vereinbarung regelt die vom VSETH zur Verfügung gestellten finanziellen Leistungen an den Entrepreneur Club. Diese werden gemäss Art. 7 „Jährliche Beiträge an assoziierte Organisationen“ des Reglements über die Finanzen des VSETH vertraglich geregelt.

Der VSETH bezahlt dem Entrepreneur Club jährlich einen Unterstützungsbeitrag von **CHF 4'000.-** auf das vom Entrepreneur Club benannte Konto. Der Betrag wird jeweils Anfang des Jahres ausbezahlt. Falls der Entrepreneur Club eine Anpassung der Vereinbarung auf das nächste Jahr wünscht, muss dieser Änderungswunsch bis spätestens zum 31. August des alten Jahres schriftlich dem VSETH-Vorstand mitgeteilt werden, um den Anhang gegebenenfalls fristgerecht neu aushandeln zu können.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an den zugehörigen Assoziierungsvertrag gebunden und erlischt durch die Kündigung oder Ungültigkeit des Vertrages. Die Vereinbarung beginnt im nächsten Jahr nach der Unterzeichnung und ersetzt dann vorherige Vereinbarungen. Zudem kann sie durch eine neuere Vereinbarung ersetzt werden oder auf Ende des laufenden Jahres hin ersatzlos gekündigt werden.

Ort, Datum: *Zürich, 16.9.2022*

*Nils Jensen*

Nils Jensen  
Präsident VSETH

Ort, Datum: *Zürich, 16.09.2022*

*Ricarda Lex*

Ricarda Lex  
VSETH-Vorstand für Internal Affairs

Ort, Datum: *Zürich, 20.09.2022*

*Joni Rakipi*  
Präsident Entrepreneur Club

Ort, Datum: *Zürich 20,09.2022*

*Aashna Majmudar*

Aashna Majmudar  
Vizepräsidentin Entrepreneur Club

# Assoziierungsvertrag

zwischen dem

**Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend VSETH genannt)**

und dem Verein

**Akademisches Orchester Zürich (nachfolgend AOZ genannt)**

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien eine Zusammenarbeit, um sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Mitglieder gemeinsam besser zu vertreten. Der Verein Akademisches Orchester Zürich wird eine vom VSETH assoziierte Organisation im Sinne der Art. 8 bis 13 des VSETH-Reglements über die studentischen Organisationen (StudOrg-Reglement). Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation.

Für die assoziierte Organisation gelten bestimmte **Pflichten**, welche im Folgenden aufgeführt sind.

Gemäss Artikel 7 und Artikel 13 des StudOrg-Reglements gilt:

1. Die assoziierte Organisation reicht beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Semesters eine Semesteragenda mit den von ihnen geplanten Veranstaltungen ein.
2. Die assoziierte Organisation reicht die Statuten nach jeder Statutenänderung ein.
3. Die assoziierte Organisation reicht beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Frühlingsemesters einen Jahresbericht ein. Dieser beinhaltet zwingend die Tätigkeiten, die Erfolgsrechnung und die Bilanz.

Bezüglich des Erscheinungsbildes gelten gemäss Artikel 12 des Reglements über das Erscheinungsbild des VSETH folgende Pflichten:

4. Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte der assoziierten Organisation und auf der Webseite wird die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.
5. Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.
6. Auf sämtlichen Broschüren, Zeitungen, Präsentationen, Vorträgen, Aufführungen und weiteren offiziellen Publikationen sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

Zudem gelten Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 6 des Reglements über den Datenschutz des VSETH:

7. Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten von VSETH-Mitgliedern für Dienstleistungen eine eigene Datenschutzerklärung von der assoziierten Organisation.
8. Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.

9. Zudem muss bei gemeinsamen Tätigkeiten der Datenschutz der VSETH-Mitglieder sichergestellt werden.
10. Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH, sondern die eigene Datenschutzerklärung der assoziierten Organisation gilt.

Die assoziierte Organisation erlangt folgende **Rechte**:

1. Es ist eine vereinfachte Raumreservation an der ETH möglich.
2. Die assoziierte Organisation profitiert von einer Reduktion der Gebühren der Miete des studentischen Zentrums (StuZ).
3. Die assoziierte Organisation erlangt vereinfachte Nutzungsrechte der Werbekanäle des VSETH.
4. Der VSETH-Vorstand stellt eine Ansprechperson ("VSETH-Götti/VSETH-Gotte") für die assoziierte Organisation.
5. Eine mögliche periodische finanzielle Leistung seitens des VSETH an die assoziierte Organisation kann als Anhang zu diesem Vertrag definiert werden und beeinflusst weder die Gültigkeit noch die Laufzeit dieses Vertrages.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbegrenzt, er kann aber jederzeit innerhalb der Monatsfrist gekündigt werden. Zudem verliert der Vertrag seine Gültigkeit, falls eine der beiden Parteien die vertraglich zugesicherten Leistungen nicht mehr erbringen kann oder die Tätigkeiten der assoziierten Organisation den Interessen des VSETH widersprechen.

Dieser Vertrag tritt per sofort in Kraft.

Ort, Datum: Zürich, 17. 9. 2022



Nils Jensen  
Präsident VSETH

Ort, Datum: Zürich, 17. 09. 2022



Ricarda Lex  
VSETH-Vorstand für Internal Affairs

Ort, Datum: Zürich, 20. 9. 2022



Jelena Krizic  
Präsidentin AOZ

Ort, Datum: Zürich, 20. 09. 2022



Caroline Hengartner  
Vorstandsmitglied AOZ

## Anhang: Finanzielle Leistung für die assoziierte Organisation

**17. September 2022**

Diese Vereinbarung regelt die vom VSETH zur Verfügung gestellten finanziellen Leistungen an das AOZ. Diese werden gemäss Art. 7 „Jährliche Beiträge an assoziierte Organisationen“ des Reglements über die Finanzen des VSETH vertraglich geregelt.

Der VSETH bezahlt dem AOZ jährlich einen Unterstützungsbeitrag von **CHF 4'000.-** auf das von AOZ benannte Konto. Der Betrag wird jeweils Anfang des Jahres ausbezahlt. Falls das AOZ eine Anpassung der Vereinbarung auf das nächste Jahr wünscht, muss dieser Änderungswunsch bis spätestens zum 31. August des alten Jahres schriftlich dem VSETH-Vorstand mitgeteilt werden, um den Anhang gegebenenfalls fristgerecht neu aushandeln zu können.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an den zugehörigen Assoziierungsvertrag gebunden und erlischt durch die Kündigung oder Ungültigkeit des Vertrages. Die Vereinbarung beginnt im nächsten Jahr nach der Unterzeichnung und ersetzt dann vorherige Vereinbarungen. Zudem kann sie durch eine neuere Vereinbarung ersetzt werden oder auf Ende des laufenden Jahres hin ersatzlos gekündigt werden.

Ort, Datum: *Zürich, 17. 9. 2022*

*Nils Jensen*

Nils Jensen  
Präsident VSETH

Ort, Datum: *Zürich, 17.09.2022*

*Ricarda Lex*

Ricarda Lex  
VSETH-Vorstand für Internal Affairs

Ort, Datum: *Zürich, 20. 9. 2022*

*Jelena Krizic*

Jelena Krizic  
Präsidentin AOZ

Ort, Datum: *Zürich, 20.09.2022*

*Caroline Hengartner*

Caroline Hengartner  
Vorstandsmitglied AOZ